

## Verletzungen der Gemeindeordnung

Regelungen der Gemeindeordnung sollten nicht nur die Effektivität des Verwaltungshandelns der Gemeinde, sondern auch eine zweckmäßige Arbeitsteilung mit wirksamen Kontrollmöglichkeiten sicherstellen. Dessen ungeachtet wurden die Bestimmungen der Stmk GemO in mehreren Bereichen verletzt. Diese Verstöße belasteten das rechtmäßige Zustandekommen der Beschlüsse und können gemäß den Bestimmungen der Stmk GemO zur Ungültigkeit der Beschlüsse führen. (TZ 49)

Die Verletzungen reichten vom Tätigwerden eines unzuständigen Organs und der Überschreitung der Außenvertretungsbefugnis des Bürgermeisters über die Nichteinholung einer aufsichtbehördlichen Genehmigung, die Missachtung von Rechnungslegungsvorschriften und von Bestimmungen über die Bindung an den Voranschlag sowie die Überschreitung der Anordnungsbefugnis bis hin zur Missachtung der Bestimmungen über die Befangenheit und die Verletzung von Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen. (TZ 49)

Der Bürgermeister überschritt durch den eigenmächtigen Abschluss von Rechtsgeschäften mehrfach seine Kompetenzen und setzte durch seine Handlungen die Kontrollfunktion des Gemeinderates außer Kraft. Er legte dem Gemeinderat wiederholt Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor, bei denen neben den erforderlichen Vorbereitungshandlungen insbesondere auch Umsetzungsmaßnahmen (z.T. bis zur finanziellen Abwicklung von Rechtsgeschäften) bereits getätigt waren. Der Gemeinderat fasste vielfach erst nachträglich die entsprechenden Beschlüsse. (TZ 49, 50)

Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgte nicht durch die Generalversammlung auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses, sondern der Bürgermeister entlastete sich per Umlaufbeschluss selbst, gemeinsam mit dem Zweiten Vizebürgermeister oder mit einem Gemeinderatsmitglied. Die Stmk GemO sah diese Form des Umlaufbeschlusses nicht vor. (TZ 52)

## Leitung des Gemeindeamtes

Die Gemeinde hatte keinen Amtsleiter und der Bürgermeister fungierte nicht nur als Vorstand des Gemeindeamtes, sondern leitete de facto auch die Gemeindeverwaltung selbst. De iure war er aber weder Bediensteter der Gemeinde, noch war er zum Amtsleiter bestellt. Für Aufgaben, welche die Gemeinde mangels Amtsleiter nicht selbst erledigen konnte, zog sie externe Berater bei. Die Kosten für die Aufarbeitung des Prüfungsberichtes der Gemeindeaufsicht beliefen sich bis April 2010 auf 249.000 EUR. (TZ 56, 57)